

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Sonnenschein

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schlatt am 18. Juli 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Sonnenschein von 13. Mai 2013 beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

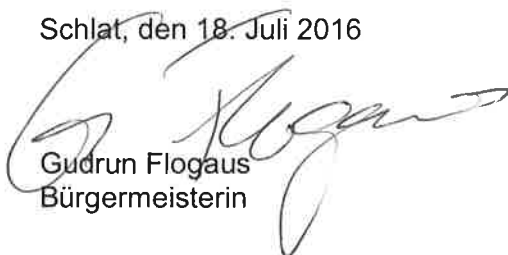
§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Gebührentabelle Benutzungsgebühren	vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt		vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr	
	2016/2017	2017/2018	2016/2017	2017/2018
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Regelbetreuung (RB)				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	104	109	208	218
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	79	83	158	166
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	53	55	106	110
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17	18	40	40
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	114	119	228	238
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	86	90	172	180
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	58	60	116	120
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18	19	44	44
Ganztagesbetreuung (GB)				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	156	163	312	326
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	118	124	236	248
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79	82	158	164
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25	26	60	60

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Schlatt, den 18. Juli 2016


 Gudrun Flogaus
 Bürgermeisterin